

Kreisblatt für den Kreis Malmö.

St. Vith, Samstag den 1. Juli

1876

Nr. 53.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmö“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition des Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

Auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmö“ für das 3. Quartal 1876 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.
Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

In Gemäßheit des § 10 des Impfregulativs vom 8. April 1875 werden die öffentlichen Impftermine für das 3. Quartal 1876 nachstehend für den 1. Impfbezirk mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern, Väter, Mütter und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gesteckung (Revision) entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen nach Vorschrift des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 bestraft werden.

Im Falle die Impfung aus unvorhergesehenen Gründen zu der bestimmten Zeit nicht vorgenommen werden kann, wird der betreffende Kreis-Impfarzt der Ortspolizeibehörde den anderweitigen Termin rechtzeitig zur Benachrichtigung der Eltern etc. mittheilen.

Die Impfung findet statt:

- 1) zu Malmö am Dienstag den 4. Juli c., Morgens 8 Uhr,
- 2) zu Chedes am Dienstag den 4. Juli c., Morgens 11 1/2 Uhr,
- 3) zu Kjöppraiz am Mittwoch den 5. Juli c., Morgens 9 Uhr,
- 4) zu Longfaye am Mittwoch den 5. Juli c., Morgens 11 Uhr,
- 5) zu Sourbrodt am Dienstag den 11. Juli c., Morgens 10 1/2 Uhr.

Zum 1. Impfbezirk gehört derjenige Theil der Stadt Malmö, welcher links der Eupen-Malmö-Brücke der Provinzialstraße liegt.

Die entsprechenden Revisionstage resp. Impfschein-Ausstellungen werden in jedem Termine mündlich ausgesagt.

Malmö, den 28. Juni 1876.

Königliches Landrathsamt, Der Kgl. Kreisphysikus,
3. V.: Schulzen, Dr. Wiesemes.
Kreis-Sekretär. Nr. 4,838.

Aufforderung.

Der Landwehrmann Provinzial-Infanterie Gemeiner Wilhelm Hupperz, geboren am 24. Oktober 1846 zu Breitfeld, Kreis Malmö, Größe 1 Meter 70 Ctm. von Profession Weber, in den Dienst getreten am 25. Juli 1870 bei der 4. Compagnie Ersatz-Bataillons 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, zur Reserve entlassen am 11. Juni 1871, entzieht sich der Controle und wird daher hiermit aufgefordert sich bis zum 25. September dieses Jahres entweder beim unterzeichneten Bezirks-Commando, oder einem anderen Bezirks-Commando des deutschen Reiches zu stellen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Landwehrbezirks-Commando Eupen
Wablinger.
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfsskassen vom 7. April 1876. (R.-G.-Bl. S. 125.)

Zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfsskassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: Gemeindebehörden diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach der in den einzelnen Landesbestimmungen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

Die Beaufsichtigung der Kassen (§ 33 des Gesetzes) ist in den Städten von dem Gemeindevorstande, übrigen von den Kreislandräthen, in der Provinz Hannover von den Amtshauptmännern, in Hohenzollern von den Oberamtmännern wahrzunehmen. In denjenigen Städten, wo der Gemeindevorstand ein Kollegium bildet, hat derselbe zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissarius zu bestellen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§ 4 Alin. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergibt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand ohne besondere Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagelöhnern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§ 11).

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

- a. ob das Statut formell vollständig ist (§ 3 Nr. 1—9),
- b. ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§ 3 Alin. 2),
- c. ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§ 3 Alin. 2).

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in § 4 Alin. 1 vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des

Die Mutterliebe in der Natur.

Von J. L. C. Schröder van der Kolk.

Befolgen wir mit Aufmerksamkeit den Haushalt der Natur, so muß unsere Bewunderung und unser Nachdenken erweckt werden über die Fülle des Lebens, welches bei allem Widerstreite der Kräfte und Thätigkeiten überall ausgeschüttet ist, über die Einheit des Zweckes bei aller Verschiedenartigkeit der Mittel, sowie über die feststehende Ordnung trotz der scheinbar größten Verwirrung. Die Millionen Geschöpfe, welche die Oberfläche unserer Erde bewohnen, befinden sich in einem fortwährenden Kampfe auf Leben und Tod; überall werden die Schwächeren durch die Stärkeren verfolgt und Tausende von Thieren werden täglich eine Bente grausamer und blutigerer Nebengeschöpfe, die nur auf diese Weise zu bestehen vermögen. Der Tod eines jeden Geschöpfes ist Bedingung für die Existenz eines anderen. Inmitten dieser endlosen Vernichtung bleibt aber dennoch das Ganze.

Wodurch erhält sich nun, bei diesem fortwährenden Morden und Zerstören, das sichere Gleichgewicht im großen Haushalte der Natur? Warum vertilgen die Wölfe, die Tiger, die Wölfe nicht die wehrlosen Thiere auf unserer Erde? Woher kommt es, daß durch die Adler, die Falken und die anderen Raubvögel das schwache und zahme Geflügel nicht ausgerottet wird, daß keine Entvölkerung der Flüsse durch die Krokodile der Meere durch die Haiische herbeigeführt wird? Durch

welche Mittel werden die wehrlos geborenen Jungen gegen alle diese Feinde geschützt, und wodurch wird bei hilflosbedürftigem Zustande fortwährend das Nöthige für sie beschafft?

Der scheinbaren Unordnung, der allseitigen Verwüstung wird durch die zweckmäßigsten Vorkehrungen ein Ziel gesetzt. Die Grausamkeit der reißenden Thiere wird, wo es nöthig ist, in Schranken gehalten. Die Triebe der Thiere werden durch deren Bedürfnisse bestimmt. Den Abgang einer vorausschauenden Vernunft und eines berechnenden Verstandes, um die Mittel zu eigener Vertheidigung und zum Schutze der Jungen aufzufinden, ersetzte der Schöpfer durch hierauf berechnete Begabungen: er ließ aus ihrer Organisation Neigungen und Instinkte hervorgehen, die der Lebensweise jedes Thieres entsprechen, er dachte für die Thiere, er führte das ganze Thierreich an unsichtbaren Fäden mit einer Weisheit und Vorsorge, die über alle menschliche Berechnung weit hinausgehen.

Die angeborenen Neigungen und Triebe sind Neigungen eines höheren Willens in der Thierwelt, und dadurch sind sie gleich vollkommen, als die Quelle, der sie entstammen; es ist die Sprache, worin sich der Schöpfer in der Natur vernehmen läßt. Das wahrhaft Schöne in der Natur tritt uns nicht entgegen in den glänzenden Farben der Blume, nicht in der Pracht des Waldes bei Sonnenaufgang, nicht in der lieblichen Landschaft, sondern vielmehr in der Weisheit, die uns überall entgegenstrahlt, in dem Gedanken des Schöpfers

selbst, die wir in der Natur wie in einem aufgeschlagenen Buche lesen können, und worin sich die Weisheit und Größe des Schöpfers tausendfarbig und stets rein widerspiegelt. In sprechendster Weise offenbart sich das eigentliche wahre Schöne der Natur in der liebevollen Mutterfürsorge für die Nachkommenschaft, der wir im gesammten Thierreiche begegnen. Diese soll hier durch einige Beispiele erläutert werden.

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß Einheit des Zweckes bei großer Verschiedenartigkeit und unendlichem Reichthume der Mittel für diesen Zweck stets in der Natur verbunden sind. Nirgends in der ganzen Schöpfung tritt uns ein solcher Zweck in schärferer Zeichnung vor Augen, als in der Sorge für die ungehörte Erhaltung der verschiedenen Arbeiten. Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Lebensweise und der Bedürfnisse, die bei den Tausenden von Thieren auf unserer Erde obwalten, mußte es auch gleich verschiedenartige Mittel geben, welche jenem Zwecke dienen.

Viele Thiere leben zu kurzer Zeit, um für ihre Brut sorgen zu können; sie sind bereits gestorben, bevor noch die Jungen die Eier verlassen haben. Aber auch diese werden nicht vergessen; auch für sie wird mütterlich gesorgt.

Manche, wie die Fische, sind zu wenig an einen bestimmten Platz gebunden, weil sie Nahrung aufsuchen oder Gefahren vermeiden müssen, und können deshalb ihre Jungen nicht aufziehen; aber auch für diese ist die

Gesetzes nicht entsprechen und, inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

7. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei den Ministerien, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen unter Nr. . . . des Registers der eingeschriebenen Hilfskassen eingetragen.

N. den
Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (cfr. Nr. 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde ist (cfr. Nr. 1), hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderung des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlussfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (vergl. § 20 Alin. 3) und des Statuts (vergl. § 3 Nr. 7) gültig gefasst sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a. wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.“

N. den
Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

b. wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingetragene Hilfskasse ferner zugelassen.“

N. den
Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach

dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der einzelnen Hilfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:

die laufende Nr.,
Namen und Sitz der Kasse,
Datum des Zulassungsvermerks.

Bei demnächstigen Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubr. 4 einzutragen und in der Rubr. 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Rubr. 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung auslösenden Bescheides oder der Konkursöffnung in die Rubr. 4 einzutragen.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hilfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§ 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hilfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichnis zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17 Alin. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten.

a. Sie hat im Falle des § 33 Alin. 3 auf Anrufung der Antragsteller (§ 22 Alin. 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die General-Versammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§ 3 Nr. 6), die Berufung selbst vorzunehmen.

b. Sie hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§ 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, event. soweit es nach § 33 Alin. 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebnis der fünfjährigen Abrechnung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

c. Wenn in ihrem Bezirke gewerbliche Hilfskassen bestehen, hinsichtlich deren eine Beitrittspflicht der

Arbeiter begründet ist, so hat sie an diejenigen eingeschriebenen Hilfskassen, welche für gewerbliche Arbeiter oder auch für solche bestimmt sind, Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Namens und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung kann auf die Arbeiter einzelner Zweige beschränkt werden, wenn nur für eine Verpflichtung, gewissen Hilfskassen beizutreten, besteht.

d. Sie hat in den § 29 unter Nr. 1—3 enthaltenen Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehene Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Befugung anzugeben.

e. Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsichtsbedeutung sind, soweit erforderlich, durch Besichtigung der Bücher der Kassen (§ 33 Alin. 4) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

f. Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§ 34), nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen (§ 3 Alin. 4), die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

g. Wenn über eine eingeschriebene Hilfskasse ein Konkursverfahren eröffnet wird (§ 29 Alin. 1), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach § 29 Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung der Kasse anzuzeigen.

h. In dem Falle des § 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen zur Abwicklung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Für das Verfahren auf Schließung einer Kasse (§ 29 Alin. 1 und 2) greifen die Bestimmungen Platz, welche in den Nris 60 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer Approbation etc. vorgeschrieben sind.

Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist auf diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (cfr. Nr. 7).

14. Ueber die in den §§ 25 und 27 vorgeschriebenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern,
gez. Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dr. Achenbach.

Natur eine sorgsame Mutter. Nur bei den höheren Thieren, die vermöge ihrer Organisation und Lebensweise sich mehr dazu eignen, wurde das Aufsicht den Alten anvertraut. Bei jenen bleiben die Jungen ihrem Schicksal überlassen und die Natur selbst vertritt gleichsam Mutterrolle; bei diesen hat die Natur diese Sorge zum Theil an die Eltern abgetreten, indem sie ihnen die Mittel zur Ernährung der Jungen und die Mutterliebe gewährt.

Um bei der Beschauung dieses reichen Naturbildes eine gewisse Ordnung einzuhalten, werde ich zuvörderst ein Paar mehr allgemeine Bemerkungen vorausschicken über die Sorge, welche in dieser Hinsicht in der gesamten Natur hervortritt, um dann überzugehen auf einzelne Züge des Instinkts und der angeborenen Liebe, womit im ganzen Thierreiche, von den Insekten bis hin auf zum Menschen, für die Jungen gesorgt wird.

Eine erste Schwierigkeit, welche die Natur beim Aufsicht der Jungen zu besiegen hatte, war die Beschaffung einer für die zarte Organisation passenden Nahrung, die auch in ausreichender Menge da sein mußte. Diese Nahrung mußte zudem je nach der Verschiedenartigkeit der Thiere eine verschiedene sein, und sie durfte auch nicht gleichartig sein mit dem, was die stärkeren Mägen der Alten aufzunehmen im Stande sind. Zu dem Ende wurden die Säugthiere mit Brüsten ausgestattet, wo die Jungen in der warmen Muttermilch eine für den zarten Magen berechnete Nahrung

finden, die nur einer geringen Verarbeitung bedarf, um in Chylus und Blut umgewandelt zu werden. Manche Vögel, namentlich Körner fressende, sind mit einem Kropfe versehen, worin das den Jungen zu verabreichende Futter, um deren noch schwacher Verdauung zu Hilfe zu kommen, erweicht wird. Die Jungen der niedrigen Thierarten können alsbald nach der Geburt ihre Nahrung sich selbst aussuchen, und diese finden sie vermöge besonderer Einrichtungen oder in Folge einer angeborenen Sorgfalt der Alten, wovon ich noch weiter reden werde, immer in überflüssiger Menge.

Eine Andere vorzügliche Sorge der Natur gibt sich darin kund, daß die Thiere, bei uns wenigstens, nicht in allen Jahreszeiten geboren werden, sondern im Frühling: die wärmere Temperatur befördert das Wachsthum, die Jungen haben keine strenge Winterkälte durchzumachen, und in Ueberfluß ist passendes Futter vorhanden. Im Frühjahr sprossen die Pflanzen wieder hervor, das Gras oder die Blätter sind noch mild, saftreich, zart und dabei in Mengen vorhanden: so finden die Jungen der Pflanzenfresser gleich überall ein leicht verdauliches Futter, bei dem sie üppig gedeihen. Die Raubthiere können dann eine reiche Ernte halten, weil andere junge Thiere in Ueberfluß vorhanden sind, deren leicht verdauliches Fleisch den schwachen Mägen ihrer eigenen Jungen gerade recht zusagt; letztere aber, deren Kräfte noch nicht ganz entwickelt sind, können sich im Fange anderer junger Thiere üben, die ihnen noch keinen vollständigen Widerstand entgegensetzen können. Hat-

ten sie nur mit alten Thieren zu thun, so würden in der Regel unterliegen und zu Grunde gehen.

Ähnliches finden wir auch bei den Insekten und deren niedrigen Thieren, sowohl bei den pflanzenfressenden Insekten, als bei denen, welche von anderen Insekten leben. Bei manchen hat die Natur wunderbare Vorkehrungen zur Erhaltung des Geschlechtes getroffen. Die Blattläuse z. B. die in unseren Gärten so häufig vorkommen, bringt im Frühjahr und im ganzen Sommer über lebendige Junge, und zwar in großer Zahl. Im Herbst, wenn die Blätter abfallen und die ganze Vegetation aufhört, würden diese Jungen oder Mangel an Nahrung oder wegen der eintretenden Winterruhe insgesamt zu Grunde gehen. Ein Nachtfrost würde hinreichen, diese Thierart aus der Reihe der lebenden Wesen auszustreichen. Die beständige Vor Sorge der Natur hat es aber so geordnet, daß die Organisation der zuletzt erscheinenden Brut sich ändert und nun auch Männchen auskriechen, die sich paaren, worauf dann die Weibchen statt lebendiger Jungen hervorbringen, welche die strengste Kälte überleben. Aus diesen Eiern entwickelt sich im Frühjahr, wenn die Blätter treiben, ein neues Geschlecht von Blattläusen, welche nun wieder eben so, wie die Vorläufer, lebendige Jungen hervorbringen.

(Fortsetzung folgt.)

Reg.		
der eingeschriebenen Hilfskassen		
1.	2.	3.
Nr.	Name	Sitz
	der Kasse.	der Kasse.

Bekanntmachung
betreffend das Verbot der Verbreitung des Philadelphia Volksblattes
Nachdem durch die Straßengerichte zu Bremen vom 1876 gegen die Nummern des Philadelphia Volksblattes vom 25. März, beziehungsweise Urtheilungen auf Grund der Gesetze erfolgt sind, wird das Gesetz über die Presse (Gesetzblatt Seite 65) die Verbreitung des Philadelphia Volksblattes verboten.
Berlin, den 4. Juni 1876.
Der Reichsanwalt

Bekanntmachung
Nach § 6 Absatz 2 des Reichsgesetzes (Reichsgesetzblatt S. 40) hat die Verwaltung für beschädigte oder Exemplare von Reichskassenscheinen Ersatz zu leisten, wenn einem echten Reichskassenschein die Hälfte eines solchen betragsmäßig ein Ersatz gegen ihren pflichtmäßigen Erwerb zufließt.
Zur Ausführung dieser Bundesraths folgende Bestimmung:
Sämtliche Reichskassenscheine, welche bei Zahlungen angeboten worden (einschließlich der beizugebenden Reichskassenscheine) sind, anzuzeigen, sondern an die Hauptkasse und die Ober-Post- und General-Staatskasse und die weise Bezirks-Hauptkassen als Reichskassenscheine, auch von den vor gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine umzutauschen.
Dagegen sind alle Anträge auf Umtausch von Reichskassenscheinen, deren Umtausch nicht an die Reichsschuldenverwaltung angeschlossen ist.
Berlin, den 24. Mai 1876.
Der Finanz-Minister

Bekanntmachung
Betreffend die Außerkurssetzung der Thalerwährung
Vom 12. Juli 1873
Auf Grund des Artikels 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 1) die 1/2 Groschen nicht mehr als 1/12 Thaler zu gelten, welche Zahlungsmittel sind, gelte ab nicht ferner als gesetzliche Münzen.
Es ist daher vom 1. August 1873 mit der Einführung beauftragt, diese Münzen in Zahlungsmittel zu bezeichnen.
§ 2. Die im Umlauf befindlichen Münzen, werden bis 31. August 1876 von den Behörden zu bezeichnenden

Bestellungen werden von der Expedition dieses Blattes angenommen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen, werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundes-

Kreish

Mr. 54.

Das „Streisblatt für den Kreis
dieses Blattes entgegengenommen
für die 4spaltige Harmon



Bestell

Antliche Befam

Bekannt

An Stelle der §§ 38 u.
regulativ über Ausbildung re.
des Vorstdienstes vom 8. 3.
Verordnung vom 18. Mai
nungen:

§ 38. Diejenigen Jäger, war bestanden und den Leh- (9-12), aber unter die Zahl unbeschränkten Fortanstellungen Jäger nach den Festsetzungen haben aufgenommen werden jähriger tadelfrei absolvirter ? Erwerbung einer beschränkten ung zugelassen werden.

§ 39. Dieje Jäger werden
suchen, nach Ablauf der dreijährigen
seiner Verpflichtungs-Verhandlung
dahin verpflichtet, sich innerhalb
sechsbis 12jährigen summa-
im stehenden Heere und der
auf 10 Jahre allen für die
stehenden Verpflichtungen, die
unterwerfen zu wollen, welche
vorgeschrieben sind und die
lich betreffen.

Dadurch werden sie in d
genommen.
Aachen, den 23. Juni 18

Verkauf zu Bracht

Am Montag den 3. Juli 1876, Morgen
9 Uhr,

lassen die Erben Balthasar Josch im Sterbehaufe des Er-
lassers zu Bracht durch den Unterzeichneten
4 Ackerpferde,
Wagen, Karren, Pflüge, Eggen und sonstige
Gegenstände,

den Grausaufwuchs sämmtlicher zum
des Verstorbenen gehörigen Wiesen,
in Loose eingetheilt,
öffentlich auf Credit versteigern.

St. Vith. Der Gerichtsschreiber,

Ziegelsteine, erste Qualität,

Fruchtpreise.	
St. Vith, den 10. Juni	Mr. Pf.
Hafer per 150 Kilo	26 —
Korn der 4 Schffl.	32 —
Wischler dito	— —
Weizen dito	— —
Budweizen	37 50
Kartoffeln	18 —

zu verkaufen bei
H. Bodarwé
in Baugnez bei Engelsdorf.
Redaction, Druck und Verlag von J. Dreyer
in St. Vith.

St. Vith. Der Gerichtschreiber,
Meyer.